



# steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

## Die Betriebsaufgabe dem Fiskus melden

Wenn Sie Ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aufgeben und Ihr Betriebsvermögen in den Privatbesitz überführen, sollten Sie das dem Finanzamt mitteilen. Ohne diese formale Betriebsaufgabe befinden sich Ihre Flächen, Gebäude usw. nach wie vor im Betriebsvermögen. Das kann unangenehme Folgen haben, wenn Sie später z.B. ein Grundstück verkaufen. Denn dann müssen Sie die Gewinne aus dem Verkauf versteuern. Befinden sich die Flächen hingegen seit mindestens zehn Jahren in Ihrem Privatbesitz, bittet der Fiskus Sie nicht zur Kasse.

Wichtig: Wenn Sie Ihren Betrieb verpachten und dem Finanzamt die entsprechenden Einnahmen aus der Verpachtung mitteilen, ersetzt das nicht die formale Betriebsaufgabe. Gleiches gilt, wenn Sie Teile Ihres Betriebes verkaufen. Solange Sie nach wie vor Nutzflächen besitzen, die zusammen mehr als 3000 m<sup>2</sup> groß sind, stuft der Fiskus diese als landwirtschaftlichen Betrieb ein. Darauf müssen Sie auch achten, wenn Sie Ihren Betrieb im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge „real teilen“ und auf Ihre Kinder übertragen. Der Fiskus geht dann davon aus, dass Ihre Kin-

der den landwirtschaftlichen Betrieb als „Teilbetriebe“ fortführen. Verkauft Ihr Nachwuchs zu einem späteren Zeitpunkt Teile daraus, muss dieser die Gewinne versteuern. Das geht aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichtes Münster hervor.

Achtung: Die Feststellungslast liegt bei Ihnen, das heißt: Sie müssen dem Finanzamt unter Umständen auch noch Jahre später nachweisen können, dass Sie den Betrieb aufgegeben haben. Bewahren Sie die entsprechenden Dokumente daher gut auf (Finanzgericht Münster, Urteil vom 17.2.2016, Az.: 7 K 2471/13 E).

## Bundesfinanzhof stärkt Rechte von Hobby-Betrieben

Wer seinen Betrieb künftig als Nicht-Erwerbsbetrieb bewirtschaftet, aufgepasst: Wenn Sie bislang Ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt haben, kann der Fiskus Sie nicht dazu zwingen, im letzten Wirtschaftsjahr Ihres Erwerbsbetriebes in den Betriebsvermögensvergleich zu wechseln und die stillen Reserven aufzulösen und zu versteuern. Beachten Sie:

- Stille Reserven aus dem Umlaufvermögen, das Sie be-

reits vor dem Wechsel zum Hobbybetrieb angeschafft und steuerlich als Betriebsausgaben geltend gemacht haben, müssen Sie erst dann versteuern, wenn Sie das entsprechende Vermögen veräußern.

- Die stillen Reserven, die Sie nach dem Übergang zum Nichterwerbsbetrieb gebildet haben, sind hingegen nicht steuerpflichtig (Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.5.2016, Az.: X R 61/14).

## Streit um Versorgungsleistungen

Altenteilzahlungen dürfen Sie in voller Höhe als Sonderausgaben ansetzen, auch wenn Sie die monatlichen Zahlungen in unterschiedlicher Höhe vornehmen. Das zeigt folgender Fall: Eine Landwirtin hatte im Übergabevertrag mit den Altenteilern vereinbart, dass diesen in den ersten fünf Jahren monatlich 600 € zustehen, danach sollten sie bis zum Lebensende monatlich 300 € als Altenteilzahlungen bekommen. Das schmeckte aber dem Finanzamt nicht. Es wollte im ersten Jahr nur 300 €/Monat

anerkennen, nicht aber den vollen Betrag, da dieser nicht lebenslang gezahlt wird. Dagegen wehrte sich die Hofnachfolgerin. Das Finanzgericht entschied zu ihren Gunsten: Der Versorgungsaufwand dürfe sich situationsbedingt ändern und müsse nicht innerhalb des gesamten Zeitraumes konstant sein. Es komme darauf an, dass der Hoferbe die Zahlungen regelmäßig und bis zum Lebensende der Altenteiler vertragsgemäß zahlt (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.3.2016, Az.: 9 K 1718/14).

# IAB: Gute Nachrichten für Landwirte

**Gesellschaften** haben immer wieder Streit mit dem Finanzamt wegen des Investitionsabzugsbetrages (IAB). Regelmäßig kommt es vor, dass der IAB im Gesamthandvermögen der Gesellschaft gebildet wird, die spätere Investition aber dann im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters erfolgt. Der Fiskus erkennt diese Vorgehensweise oft nicht an und verlangt von der Gesellschaft, den IAB rückwirkend gewinnerhöhend aufzulösen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat nun zugunsten der Gesellschaften entschieden. Danach muss der Investitionsabzugsbetrag in solchen Fällen nicht rückwirkend aufgelöst werden. Allerdings haben die Richter Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen, weil aus deren

Sicht die Rechtslage nicht eindeutig genug ist. Das Verfahren am Bundesfinanzhof steht noch aus.

Sollte der Fiskus auch bei Ihnen eine Investition im Rahmen des Sonderbetriebsvermögens nicht anerkennen, dann erheben Sie Einspruch und halten Sie den Fall bis zu einem Urteil durch den Bundesfinanzhof offen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 11.3.2016, Az.: 9 K 2928/13).

**Hofübergabe:** Das Finanzamt muss Ihnen auch dann einen Investitionsabzugsbetrag gewähren, wenngleich bereits im Vorfeld klar ist, dass nicht Sie die Investition durchführen werden, sondern Ihr Hofnachfolger.

Das gilt nicht nur für einen Investitionsabzugsbetrag nach den neuen Regeln, die ab dem Wirtschaftsjahr

2015/2016 gelten, sondern nun auch für vor 2015 geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge. Das entschied der Bundesfinanzhof. Folgende Voraussetzungen müssen Sie allerdings erfüllen:

- Sie haben den Hof unentgeltlich an Ihren Nachfolger übertragen.
- Sie hätten das Wirtschaftsgut fristgerecht selbst angeschafft oder hergestellt, wenn Sie den Betrieb fortgeführt hätten.
- Sie konnten erwarten, dass Ihr Nachfolger die Investition nach der Übertragung des Betriebes fristgerecht anschafft oder herstellt. Das ist z.B. der Fall, wenn er sich bereits Angebote von Firmen eingeholt hat. Dieses muss aber nachweisbar sein (Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.3.2016, Az.: IV R 14/12).

---

## Rechnungen: Drei-Jahres-Frist für Korrekturen

Stellen Sie fest, dass Sie eine Rechnung oder Gutschrift falsch ausgestellt haben, zum Beispiel weil Sie den falschen Mehrwertsteuersatz ausgewiesen haben, können Sie diese noch maximal drei Jahre nach dem Ausstelldatum korrigieren. Beachten Sie aber auch, dass Sie die Berichtigung vornehmen müssen, bevor Ihr Finanzamt entschieden hat, ob es Ihnen einen Vorsteuerabzug gewährt. Das heißt, Sie können eine Rechnung bzw. Gutschrift nur so lange korrigieren, wie das Finanzamt noch keine Entscheidung getroffen hat. Danach ist das nicht mehr möglich – auch dann nicht, wenn die Drei-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen ist.

Die Drei-Jahres-Frist gilt auch, wenn Sie eine Rechnung oder Gutschrift erhalten, einen Fehler feststellen und Widerspruch einlegen wollen. Aber: Nur derjenige, der die Rechnung bzw. Gutschrift erstellt hat, kann diese korrigieren. Fertigen Sie dazu ein Dokument an, das sich genau auf die entsprechende Rechnung bzw. Gutschrift bezieht. Notieren Sie die Nummer der ursprünglichen Rechnung oder Gutschrift sowie Firma, Name und Anschrift des Empfängers und auch Ihre Kontaktdaten. Welche Mindestanforderungen eine Rechnung erfüllen muss, lesen Sie in top agrar 9/2015, Seite 30 (Finanzgericht München, Urteil vom 5.11.2014, Az.: 3 K 3209/11).

---

## Immer Ärger mit dem Fahrtenbuch

Befindet sich in Ihrem Betriebsvermögen ein Pkw, unterstellt Ihnen das Finanzamt grundsätzlich auch eine private Nutzung. Diese müssen Sie jeden Monat mit 1 % des Pkw-Bruttolistenpreises versteuern (maximal in Höhe der Gesamtkosten).

Für einige Betriebe kann es sich aber auszahlen, das der Fiskus nur den tatsächlichen Umfang der privaten Fahrten auch als „privaten Nutzungsanteil“ ansetzt.

Das Finanzamt verpflichtet Sie dann aber dazu, ein Fahrtenbuch zu

führen – und das ist mit einigem Aufwand verbunden. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes Köln.

Die Richter waren der Ansicht, dass Sie für betriebliche Fahrten mindestens

- das Datum,
- den Anfangs- bzw. Endkilometerstand,
- die Reiseroute bei Umwegen,
- das Ziel und den Zweck der Reise notieren müssen.

Den Zweck und das Ziel der Reise sollten Sie möglichst genau beschrei-

ben. Dazu vermerken Sie am besten, wen oder was Sie aufgesucht haben und notieren auch die entsprechende Adresse.

Wichtig: Fassen Sie nie mehrere betriebliche Fahrten zusammen. Für private Touren ist der Aufwand im Übrigen etwas geringer. Hier reicht es aus, wenn Sie das Datum, den Anfangs- beziehungsweise Endkilometerstand sowie den Vermerk „private Fahrt“ im Fahrtenbuch notieren (Finanzgericht Köln, Urteil vom 18.3.2016, Az.: 3 K 3735/12).

## Bei der Rückgabe von Gärresten Steuern sparen

Beliefern Landwirte eine Biogasanlage mit Biomasse und nehmen später die Gärreste zurück, können der Betreiber der Anlage wie auch pauschalierende Landwirte Umsatzsteuer sparen. Das ist der Fall, wenn sie die Lieferung mit anschließender Rückgabe der Gärreste als sogenannte „Gehaltslieferung“ vereinbaren und durchführen.

Zuckerfabriken wenden das Modell der sogenannten „Gehaltslieferung“ schon lange an: Um Umsatzsteuer zu sparen, haben die Fabriken mit den Bauern vereinbart, dass die gelieferten Rüben von vornherein im Eigentum der Landwirte bleiben. D.h., die Zuckerrübenbauern liefern zwar die Rüben, nehmen die Rübenschnitzel aber wieder zurück. Rein steuerlich betrachtet, liefern die Landwirte also nur den reinen Zuckergehalt, der in den Rüben steckt. Der Clou bei diesem Modell: Würden die Bauern die Rübenschnitzel zurückkaufen, würde es sich um eine eigenständige Lieferung handeln, auf die 7 % Umsatzsteuer anfällt. Diese müsste die Fabrik an den Fis-

kus abführen. Für optierende Landwirte ist die Steuerbelastung kein Problem, sie können sich das Geld vom Fiskus zurückholen. Pauschalierende bleiben aber auf den Kosten sitzen. Handelt es sich hingegen von vornherein um eine Gehaltslieferung, fällt keine Umsatzsteuer an.

Den Trick mit der Gehaltslieferung wollte auch ein Biogasanlagenbetreiber anwenden. Er ließ sich von Landwirten Biomasse liefern. Die Landwirte nahmen dann später die Gärreste zurück. Das zuständige Finanzamt wollte die Rückgabe der Gärreste an die Landwirte jedoch rückwirkend besteuern und verlangte knapp 3000 €.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied aber zugunsten des Betreibers. Der Biogasanlagenbetreiber habe schließlich von vornherein in den Verträgen mit den Landwirten vereinbart, dass die Biomasse im Besitz der Landwirte bleibe. Jetzt muss der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8.12.2015, Az.: 3 K 1070/13, Revision: BFH, Az.: V R 3/16).

---

## Nutzen Sie Ihr Wahlrecht

Das Einkommensteuergesetz hält einige Wahlrechte für Sie parat (z.B. bei der Erbschaftsteuer). Solange ein Steuerbescheid noch nicht rechtskräftig ist, können Sie ein bereits aus-

geübtes Wahlrecht im Nachhinein wieder korrigieren. Mit Eintritt der Rechtskraft ist das hingegen nicht mehr möglich. Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden: Ändert der

Fiskus im Nachhinein Ihren Steuerbescheid, dürfen auch Sie Ihr Wahlrecht korrigieren oder erstmalig ausüben (Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.10.2015, Az.: X R 44/13).

---

## Solar: Streit um Vorsteuer für Dachsanierungen

Gute Nachrichten für Betreiber von Solarstromanlagen: Wer das Dach einer Halle pachtet, dieses aber erst noch sanieren muss, um überhaupt eine Solarstromanlage darauf betreiben zu können, kann sich die Vorsteuer für die Sanierung vom Fiskus erstatten lassen.

Es kommt aber immer wieder vor, dass Finanzämter in solchen Fällen dem Pächter und Verpächter einen tauschähnlichen Umsatz unterstellen. Das zeigt ein Fall vor dem Finanzgericht München:

Der Kläger betrieb auf dem Dach einer Reithalle eine Photovoltaikanlage. Die Halle gehörte einer GbR, an der er selbst beteiligt war. In einem Nutzungsvertrag vereinbarten Kläger und GbR:

- Die Gesellschaft räumt dem Kläger das Recht ein, das alte Asbestdach zu sanieren, um darauf anschließend die Solaranlage zu installieren.

- Im Gegenzug darf er für einen niedrigen Pachtzins die Anlage 30 Jahre lang auf dem Dach betreiben und die Einnahmen daraus behalten.

- Da sich die Unterkonstruktion nach 30 Jahren in der Regel nicht ohne Schäden am Dach entfernen lässt, geht diese nach Vertragsende in den Besitz der GbR über.

Als der Kläger die Vorsteuer für die Dachsanierung vom Finanzamt zurückverlangte, teilte das Finanzamt ihm mit: Es liege ein tauschähnlicher Umsatz vor. Der Kläger habe sowohl die Unterkonstruktion als auch das neue Dach an die Gesellschaft geliefert und die GbR ihm im Gegenzug das Nutzungsrecht eingeräumt. Wenn er nun die Vorsteuer aus der Dachsanierung geltend machen wolle, müsse er auch das 30-jährige Nutzungsrecht versteuern. Da die ihm zustehende Vorsteuer und die von ihm zu zahlende Umsatzsteuer

für das Nutzungsrecht etwa gleich hoch ausfallen würden, sei dies ohnehin ein Nullsummenspiel für ihn.

Der Kläger konterte: Die Unterkonstruktion wird nur deshalb in den Besitz der GbR übergeben, weil er diese nach 30 Jahren nicht ohne Schäden am Dach wieder entfernen kann. Außerdem hätte er die Anlage nicht auf dem alten Asbestdach installieren dürfen. Daher sei die Dachsanierung Voraussetzung für den Betrieb der Anlage gewesen und er halte daher auch das wirtschaftliche Eigentum an der „Dachsanierung“.

Das Urteil: Die Richter gaben dem Kläger recht. Es liege kein tauschähnlicher Umsatz vor. Die Vorsteuer für die Dachsanierung kann der Anlagenbetreiber im vollen Umfang zurückverlangen (Finanzgericht München, Urteil vom 28.4.2016, Az.: 14 K 2804/13).

# Pflegepersonal muss nicht qualifiziert sein

Nehmen Sie eine häusliche Pflege in Anspruch? Dann können Sie die Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen absetzen, und zwar auch dann, wenn Sie keine qualifizierte Fachkraft einsetzen. Allerdings dürfen die Aufwendungen eine angemessene Höhe nicht übersteigen. Die Angemessenheit prüft das Amt.

Entstehen über die Grundpflege hinaus weitere Kosten, können Sie auch diese als Krankheitskosten vom Fiskus anerkennen lassen. So zum Beispiel:

- Kosten für hauswirtschaftliche Hilfe – vorausgesetzt, ein medizinisches Gutachten sieht eine entsprechende Unterstützung für Sie vor.

- Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Pflegekraft.

Beachten Sie aber, dass Sie von sämtlichen Aufwendungen, die Sie geltend machen wollen, das Pflegegeld abziehen müssen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 21.6.2016, Az.: 5 K 2714/15, Revision zugelassen).

---

# Dem Nachwuchs steuerfrei Geld schenken

Haben Sie Ihrem minderjährigen Nachwuchs im Zuge einer vorweggenommenen Erbfolge größere Summen Geld überwiesen, sollten Sie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes beachten: Zwar müssen Sie das Vermögen für Ihre Kinder verwalten, solange diese noch nicht voll geschäftsfähig sind. Allerdings sollten Sie die Konten so führen, als hätte jemand Fremdes Ihnen das Geld anvertraut. Wenn Sie hingegen von dem Konto Ihrer Kinder eigenmächtig Beträge auf Ihr eigenes Konto umbuchen, könnten Sie eine unangenehme Überraschung erleben – auch dann, wenn Sie das Geld zu einem späteren Zeitpunkt wieder zurücküberwiesen. Die Steuerbehörde ordnet das Vermögen in solchen Fällen nämlich nicht Ihren Kindern, sondern möglicherweise Ihnen zu. Folge: Nicht Ihr Nachwuchs muss die Einkommensteuer auf die Zinsen entrichten, sondern Sie.

Hintergrund: Land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist weitestgehend von der Erbschaftsteuer befreit. Vermutlich wird sich daran auch in Zukunft wenig ändern. Schwieriger wird es hingegen, wenn dem Nachwuchs auch größere Summen Geld oder Immobilien übertragen werden, da diese nur bedingt von der Steuer

befreit sind. Wer hingegen seinem Nachwuchs bereits zu Lebzeiten Teile des Vermögens schenkt, kann so Erbschaft- und Schenkungsteuer vermeiden. Jedes Elternteil darf beispielsweise seinem Nachwuchs einen Betrag von bis zu 400 000 € steuerfrei schenken. Bei Großeltern sind es jeweils bis zu 200 000 €.

Weiterer Vorteil: Die Zinsen auf das Kapital sind zwar steuerpflichtig. Ihrem Nachwuchs steht aber wie Ihnen auch ein Sparerpauschbetrag von 801 € zu. Außerdem profitieren Ihre Kinder wie ein Erwachsener von dem Steuergrundfreibetrag, wonach erst ein Einkommen von 8 130 € versteuert werden muss.

Achtung: Sind Ihre Kinder im Rahmen der Familienhilfe ohne gesonderten Beitrag krankenversichert, sollten Sie zunächst prüfen, ob Ihr Nachwuchs durch die Zins-einnahmen aus dem geschenkten Guthaben ebenfalls Krankenversicherungsbeiträge zahlen muss.

Der Fiskus rechnet im Übrigen Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren zusammen. Wer sein Vermögen steuerfrei übertragen will, muss dieses daher von langer Hand planen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 3.3.2016, Az.: VIII B 25/14, NV).

---

# Kurz und bündig

**Scheidungskosten:** Die Verfahrenskosten für eine Scheidung können Sie als außergewöhnliche Belastung absetzen. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichtes Köln hervor. Allerdings wurde die Revision zugelassen. Sollte Ihr Finanzamt die Ausgaben nicht anerkennen, legen Sie innerhalb eines Monats mit dem Hinweis auf das Urteil Einspruch ein und halten Sie den Fall so lange offen, bis der BFH endgültig entschieden hat (FG Köln, Az.: 14 K 1861/15).

Beachten Sie aber: Folgekosten einer Scheidung dürfen Sie nicht als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Dazu zählen z.B. Prozesskosten, die anfallen, wenn Sie mit Ihrem Expartner über das gemeinsame Vermögen oder Unterhaltszahlungen streiten (BFH, Az.: VI R 70/12).

**Registrierkassen** die Sie z.B. in Ihrem Hofladen oder Hofcafé nutzen, müssen spätestens ab dem 1.1.2017 die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen

*Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff* – kurz GoBD – erfüllen. Können Sie Ihre Kasse bauartbedingt nicht aufrüsten, dürfen Sie diese nur noch bis zum 31.12.2016 einsetzen. Dann müssen Sie eine neue Kasse anschaffen, die den Anforderungen gerecht wird. Ansonsten müssen Sie mit einer Schätzung Ihrer Besteuerungsgrundlagen rechnen, was möglicherweise zu Ihren Lasten geht.